

## **Testkonzept für PoC-Teststellen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge**

Basis dieses Konzeptes ist die aktuell gültige Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 Coronavirus-Testverordnung.

Regelmäßige PoC-Antigen-Tests stellen eine Möglichkeit dar, bereits vorhandene Infektionen schnell aufzuspüren und dementsprechend mit geeigneten Maßnahmen eine Verbreitung zu verhindern.

Teststelle: .....

.....

.....

Verantwortlicher für die Teststelle: .....

Kontaktdaten: .....

.....

Ansprechpartner für das Gesundheitsamt: .....

Kontaktdaten: .....

.....

### **1. Allgemeine Vorgaben**

- Die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutzverordnung und der Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) zur Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 in jeweils gültiger Fassung sind zwingend einzuhalten. Dazu gehören unter anderem das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. die Einhaltung von Abstandsregelungen.

### **2. Personal zur Durchführung der Testungen**

- Die Durchführung der Testungen erfolgt durch qualifiziertes und zertifiziertes Personal, welches vorab eine Einweisung in die ordnungsgemäße Handhabung der PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) erhalten hat. Die Zertifikate sind beigelegt.
- Eine Einweisung des Personals in die Anwendung des als Medizinprodukt geltenden „PoC-Antigen-Tests“ ist gemäß § 4 Absatz 3 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung erforderlich.
- Die Einweisung der für die Testung verantwortlichen Mitarbeiter erfolgte durch:

---

### 3. Schutzausrüstung

- Die Abnahme der Tests erfolgt nur unter Nutzung von entsprechender persönlicher Schutzausrüstung (PSA).
- Zur erforderlichen PSA gehören FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken sowie Handschuhe, Schutzkittel, Schutzbrillen und/oder Visier. Wenn es während einer Testung zu einer Kontamination der Schutzausrüstung kommt, ist diese zu wechseln, um eine Kontamination der Umgebung auszuschließen.

### 4. Räumlichkeiten

- Die Testungen erfolgen nur in Räumen, welche für die Testung räumlich zwischen Warte- und Testbereich separiert werden können. Die Räumlichkeiten sind entsprechend auszuschildern und mit Händedesinfektionsmittelspendern auszustatten.
- Dabei sollte der Ablauf möglichst nach einem Einbahnstraßensystem erfolgen, eine Kreuzung der Wege sollte weitestgehend vermieden werden.
- Nach erfolgter Testung wird der gesamte Arbeitsbereich der Teststation (laut Desinfektionsplan) desinfiziert.
- Alle Sitzgelegenheiten haben einen Abstand von 1,5 m. Außer bei der Testung, wo dies im Rahmen der Testung nicht anders möglich ist.
- Alle Oberflächen von Stühlen, Tischen, Liegen, Schränken und Regalen sollen desinfektionsmittelbeständig sein.

### 5. Umgang mit Testergebnissen

- Das Ergebnis wird dem Getesteten umgehend mitgeteilt.
- Fällt ein Ergebnis positiv aus, besteht die Pflicht dies an das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge zu melden (nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 44a i. V. m. §§ 8 und 9 t Infektionsschutzgesetz).
- Da PoC-Antigen-Tests nicht so zuverlässig sind wie PCR-Tests und eventuell auch ein falsch positives Ergebnis anzeigen, sollen positive PoC-Antigen-Tests durch einen PCR-Test beim Hausarzt bestätigt werden.
- Auf die Notwendigkeit einer Absonderung der positiv getesteten Person sowie der Haushaltkontaktpersonen mindestens für die Zeit, bis ein negatives PCR-Testergebnis vorliegt, weist die testende Stelle hin.

### 6. Dokumentation

- Die Durchführung der Tests wird dokumentiert.
- Dies umfasst insbesondere den Namen der getesteten Person, das Datum, die den Test durchführende Person, das Testergebnis, bei einem Positivergebnis die telefonische Erreichbarkeit und das Datum der Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz–Osterzgebirge.
- Die Informationen nach Art. 13 DSGVO sind zu beachten (siehe Anlage).

### 7. Entsorgung

- Die verwendeten PoC-Antigen-Tests (Schnelltests) und die kontaminierte Schutzausrüstung werden in gesonderten Abwurfbehältern entsprechend der Herstellervorgaben und gesetzlichen Rahmenbedingungen entsorgt.

### 8. Durchführung der Testungen

- Die Durchführung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der Herstellerangaben unter Einhaltung der Anforderungen dieses Testkonzepts.
- Alle Testungen werden dokumentiert (siehe „5. Dokumentation“).

- Die Testergebnisse werden den Betroffenen nach Vorliegen unmittelbar mitgeteilt. Bei einem negativen Testergebnis ist kein weiteres Handeln erforderlich. Für die Bestätigung des Testergebnisses ist das durch den Freistaat Sachsen bereitgestellte Muster-Formular zu verwenden.
- Bei einem positiven Testergebnis muss stets das Gesundheitsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge informiert werden (siehe „4. Umgang mit Testergebnissen“).

## **9. Anpassung des Konzeptes**

Das Muster-Konzept dient als Rahmenhandlungsempfehlung für die einzurichtenden Testzentren in den Kommunen bzw. Einrichtungen und wird entsprechend der aktuellen Rechtslage fortgeschrieben.

---

## **10. Mindestanforderungen an Teststelle**

Teil des Testkonzeptes ist die Anlage über die Mindestanforderungen an die Teststelle. Mit der Unterschrift werden die Kenntnisnahme und die Umsetzung der Mindestanforderungen bestätigt.

---

Ort/Datum

Unterschrift des für das Testzentrum Verantwortlichen

## **Anlage**

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden Rechte.

**Ausnahme:** Die Informationspflicht nach Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) besteht nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt.

### **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Unternehmen/Einrichtung

Hausanschrift: .....

Postanschrift: .....

Telefon: .....

E-Mail: .....

### **Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten – sofern eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht.**

Hausanschrift: .....

Postanschrift: .....

Telefon: ..... und Fax: .....

E-Mail: .....

### **Zwecke und Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung**

Durchführung eines PoC-Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schnelltest)

Rechtsgrundlage ist die Einwilligung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO in Verbindung mit der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) vom 08.03.2021.

### **Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Die Weitergabe Ihrer Daten an Dritte erfolgt nur auf Grundlage des § 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Dem folgend wird im Falle eines positiven Testergebnisses das zuständige Gesundheitsamt informiert.

### **Datenweitergabe an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Es erfolgt keine Weitergabe der Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation.

### **Speicherdauer**

Folgende Daten werden zu Abrechnungszwecken gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung drei Jahre aufbewahrt Name, Vorname, Datum der Testdurchführung, Ergebnis des Testes.

Alle anderen Daten werden nach vier Wochen vernichtet.

### **Sie haben folgende Datenschutzrechte**

Sie können unter o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Auskunftsrecht), Sie können eine Berichtigung verlangen, wenn nachweislich unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert sind (Recht auf Berichtigung). Sie haben, unter bestimmten

Voraussetzungen, das Recht das Löschen Ihrer Daten zu verlangen (Recht auf Löschung). Ihnen kann unter Umständen ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zustehen (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung). Gegebenenfalls haben Sie ein allgemeines Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung, dieser Widerspruch ist zu begründen (Widerspruchsrecht). Ihnen kann das Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen (Recht auf Datenübertragbarkeit).

Beruhet die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a DSGVO, dann besteht das Recht, die Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen, ohne das die Rechtmäßigkeit aufgrund Ihrer Einwilligung bis zum Widerruf der selben erfolgten Verarbeitung berührt wird.

### **Beschwerderecht**

Sie haben das Recht sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die örtlich zuständige Behörde ist:

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte  
Devrientstr. 5  
01067 Dresden

### **Pflichten**

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist erforderlich. Ohne deren Angabe kann kein Test durchgeführt werden.

### **Zweckänderung**

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden nur für den angegebenen Zweck verarbeitet. Werden die Daten für einen anderen Zweck verarbeitet, dann informieren wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.